

Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes

Az.: 61-95-00 0000/0

Der Inhaber oder die Inhaberin dieses Beiblattes ist im öffentlichen Personenverkehr (§ 145 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) unentgeltlich zu befördern, sofern das nebenstehende Feld mit einer Wertmarke versehen ist, und zwar für den Zeitraum, der auf der Wertmarke eingetragen ist.

Raum für Wertmarke oder
Bescheinigung des Finanzamtes

MUSTER

Herr/Frau
Mustermann Musterfrau
Hauptstr.

PLZ Wohnort

Gültig ab:

06-2008

Gültig bis:

05-2009



Gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Ausweis

Bundesdruckerei
7.01 - 64014/0000
12" - 12.91